

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Hattingen
vom 24. März 1993
in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 05.12.2006**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerbereiche, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Plätze - u.a. Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze sowie Parkhäuser -, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, Lärmschutzanlagen (z.B. Wände und Wälle), Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Rolltreppen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, die in die Verkehrsflächen ragen, das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Pflanzkübel, Pflanzbeete, Poller und Ruheplätze.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- oder Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Spiel und Sporteinrichtungen, u.a. Skateboardbahnen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
- (4) Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

**§ 2
Geltungsbereich**

Gesetzliche Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, Bauordnung und der Immissionsschutzgesetze werden von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht erfasst. Auch für Sondernutzungen gelten die dafür bestehenden Bestimmungen.

§ 3 **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung behindert werden.
- (2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.

§ 4 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist untersagt,

1. in Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
Gleiches gilt für sonstige Ausstattungsgegenstände und Abfallbehälter;
3. Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen;
4. in den Anlagen zu übernachten, diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohn- und Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen;
5. die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
8. in Fußgängerzonen Skateboards oder vergleichbare Spielgeräte zu benutzen;
9. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen übermäßig zu lärmern, zu betteln oder in einer die öffentliche Ordnung störenden Weise Alkohol zu trinken.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen;
 2. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven, sonstigen Verpackungsmaterialien und anderweitigen Gegenständen;
 3. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen, zu spülen oder in einer anderen Form zu reinigen;
 4. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Säure, Öl, Benzin, Benzol, sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen sowie Schmutz- und Abwässer;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

Dies gilt nicht für die von der Stadt genehmigten Nutzungen.

- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.

§ 5 a Werbung an Brücken und öffentlichen Gebäuden

Werbung an Brücken und öffentlichen Gebäuden kann im öffentlichen Interesse genehmigt werden.

§ 6 Spielflächen

- (1) Spielflächen dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, soweit nicht durch Schilder eine eingeschränkte Altersgruppe festgelegt ist. Außerdem dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonal anwesender Kinder verweilen.

- (2) Auf Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist auf Spielflächen untersagt.

§ 7 Hundehaltung

- (1) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von geeigneten aufsichtsfähigen Personen geführt werden. Bissigen und bössartigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.
- (2) Der Halter oder die mit der Beaufsichtigung des Tieres betraute Person hat dafür zu sorgen, daß Verkehrsflächen und Anlagen nicht durch Tiere verunreinigt werden. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierhalter oder der Aufsichtsperson zu beseitigen.

§ 8 Schutzvorschriften

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (5) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 9 Hausnummern

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummern festgesetzt.

- (2) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist in arabischen Ziffern gut lesbar zu gestalten und zu erhalten. Sie muss eine Mindesthöhe von 7,5 cm haben und sollte beleuchtet sein.
- (3) Die Hausnummer ist an sichtbarer Stelle unmittelbar am Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht sein. Ist die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist ein zweites Nummernschild in Straßennähe bzw. an der Einfriedung neben dem Eingang anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so zu durchkreuzen, dass die alte Nummer noch deutlich sichtbar bleibt.

§ 10 Hecken, Äste und Zweige

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 11 Lärmschutz, Ruhezeiten

- (1) In Kleinsiedlungs- und Wohngebieten ist werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) sowie an Sonn- und Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
Als solche Tätigkeit gelten insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, Heckenscheren, Motorsägen, Schleif- und Bohrmaschinen und ähnlichen geräuscherzeugenden Geräten und Gegenständen.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und geschlossenen Behältern befördert werden.

Können Gegenstände, die üblen Geruch verbreiten oder ekelerregend aussehen, nicht in geschlossenen Behältern befördert werden, so sind sie bei der Beförderung vollständig abzudecken.

Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist auszuschließen.

- (2) Bei zulässiger Entleerung auf Grundstücken müssen diese unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden. Das Aufbringen der Stoffe darf nur bei kühler Witterung erfolgen.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die privaten Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3
2. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4
3. die Verunreinigungen gemäß § 5
4. die Spielflächen gemäß § 6
5. die Hundehaltung gemäß § 7
6. die Schutzvorschriften gemäß § 8
7. die Hausnummern gemäß § 9
8. Hecken, Äste und Zweige gemäß § 10
9. Lärmschutz und Ruhezeiten gemäß § 11
10. die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 12

der Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.